



Information zur Arbeitssicherheit

Einweisen von Kraftfahrzeugen

Im Blindflug rückwärts

Unfälle beim Zurücksetzen von Fahrzeugen bei Hilfsorganisationen enden fast immer mit Fahrzeug-Schäden, Verletzungen oder gar dem Tod von Beteiligten oder Unbeteiligten.

Die Unfall-Ursachen sind bekannt:

- Der Fahrer kann einen weiten Bereich hinter dem Fahrzeug nicht einsehen, er fährt fast blind.
- Über die Außenspiegel lassen sich nicht beide Fahrzeugseiten gleichzeitig beobachten.
- Beim abknickenden Zurücksetzen, besonders bei Fahrzeugen mit Anhänger, ist der „tote Winkel“ hinter und neben dem Fahrzeug extrem groß.

Hinzu kommt, dass Unbeteiligte oft nicht wahrnehmen, dass hier ein Fahrzeug rückwärts fährt. Auch Warnblinkanlage und „Rückwärtsfahrt-Warner“ helfen in dieser Situation nicht.

Technische Hilfsmittel

Rückfahrkameras sind Stand der Technik und lassen sich, sofern nicht vorhanden, auch an älteren Fahrzeugen häufig problemlos nachrüsten. Sie haben allerdings den Nachteil, dass Randbereiche häufig nicht im Sichtfeld der Kamera liegen. Auch ist die Nutzung dieser Einrichtung kein Freibrief. Der Gefahrenbereich hinter dem Fahrzeug muss in jedem Fall freigehalten werden. Dies kann z.B. über technische Hilfsmittel (Abschränkungen) oder über den Einsatz von Sicherungsposten erfolgen.

Regeln für den Fahrzeugführer / Fahrer

Einsatzstellen sind so einzurichten und die Fahrzeuge so abzustellen, dass ein Rückwärtsfahren von Fahrzeugen weitgehend vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für Rettungs- und Krankentransportwagen, da mit Patient der Beifahrer gebunden ist und nicht als Einweiser fungieren kann.

- Der Fahrer hat das Fenster zu öffnen, um ggf. Warnrufe besser hören zu können.
- Die rückwärts zu fahrende Strecke sollte nicht mehr als 50 – 100 m betragen.
- Der Fahrer folgt der Zeigerichtung des Einweisers.
- Der Fahrer hat sofort anzuhalten, wenn sich der Einweiser nicht mehr in seinem Sichtbereich befindet.

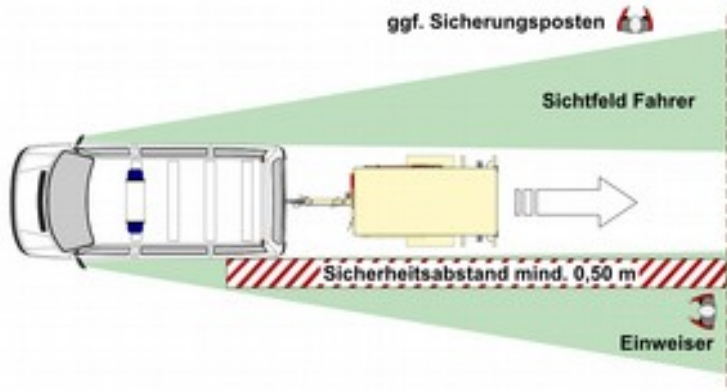
Regeln für den Einweiser

Einweiser sind geeignete, zuverlässige Personen, die für ihre Aufgabe eine entsprechende Unterweisung benötigen. Aufgabe der Einweiser ist es, nach Beurteilung der Verkehrssituation durch geeignete Handzeichen den Fahrzeugführer zu dirigieren. Dazu müssen die Einweiser selbst über ausreichende Erfahrung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen verfügen. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn es sich um Fahrzeuge mit Anhänger handelt. Der Einweiser sollte Warnkleidung tragen, im öffentlichen Verkehrsraum ist dies Pflicht.





- Es gibt nur EINEN Einweiser! Andere Personen dürfen keine Zeichen geben.
- Einweiser müssen sich jederzeit außerhalb des Gefahrenbereiches im Sichtbereich des Fahrzeugführers befinden.
- Einweiser müssen sich außerhalb der Bewegungsrichtung des Fahrzeuges aufhalten.
- Einweiser dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Der Einweiser läuft NIE rückwärts.
- Der Einweiser hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem öffentlichen Verkehr.



Einweisungszeichen (im Katastrophenschutz)

Die Einweisungszeichen im Katastrophenschutz orientieren sich an den militärischen Handzeichen zum Einweisen von Fahrzeugen sowie an den gängigen Normen.

Langsam zum Einweiser hin Handflächen zeigen zum Körper	Langsam vom Einweiser weg Handflächen zeigen vom Körper weg	Lenkrad In die angezeigte Richtung einschlagen	
Halt!		Anzeige des Abstandes	Halt!

Aus der Rechtsprechung (für alle, die es etwas genauer wissen wollen)





Wird ein Fahrzeug ohne besondere Not nicht mit einem Einweiser rangiert, obwohl es den Umständen nach erforderlich gewesen wäre, so kann der Fahrzeugführer für entstandene Schäden haftbar gemacht werden (grobe Fahrlässigkeit).

Auch die „Sonderrechte“ nach § 35 StVO rechtfertigen es kaum, ein Fahrzeug in beengten Verhältnissen an einer Einsatzstelle ohne Einweiser rückwärts zu bewegen.

Bei der Frage nach der Haftung eines Einweisers kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Eine Haftung des Einweisers wird nur im Ausnahmefall zu bejahen sein, etwa wenn der Einweiser vorsätzlich den Unfall herbeiführte.

- Grobe Fahrlässigkeit eines Polizeibeamten [wird] bejaht, der ein Dienstfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mindestens 15 km/h zurückgesetzt hat und dabei die Zeichen und Zurufe eines einweisenden Kollegen nicht wahrgenommen und nicht beachtet hat. Das Dienstfahrzeug kollidierte beim Zurückfahren mit einem Laternenmast. (Bayerischer VHG München, Az: 3 B 90.3062)
- Der Fahrer hat sich, bevor er mit der Rückwärtsbewegung beginnt, davon zu überzeugen, dass auch solche Teile des Wegs, den er rückwärts befahren will, von Hindernissen frei sind, die er im Rückspiegel oder durch Zurückschauen nicht zu übersehen. Kann sich der Fahrer nicht selbst davon überzeugen, dass der Raum hinter seinem Fahrzeug frei ist und für die gesamte Zeit der Rückwärtsfahrt frei bleiben wird, so hat er sich einweisen zu lassen. (OLG Nürnberg, Az: 6 U 2012/89)
- Wer an Orten, an denen sich Menschen aufhalten oder auch nur mit der Möglichkeit eines Hinzukommens von Menschen zu rechnen ist, mit einem Kraftwagen rückwärts fährt, der nur eine begrenzte Sicht auf die rückwärtige Fahrbahn gewährt, ist wegen der Gefahren, die er hierdurch möglicherweise für andere setzt, verpflichtet dafür zu sorgen, dass niemand durch den Kraftwagen angefahren wird und zu Schaden kommt. (OLG Düsseldorf, Az: 2 Ss 145/77 V, Az: 2 Ss 14/77 V)
- Bei der Verwendung einer Einparkhilfe dürfe sich der Fahrzeugführer nicht darauf verlassen, dass diese zuverlässig bei jedem Hindernis ein Warnsignal abgebe. Bei der Benutzung eines Fahrzeuges, insbesondere beim Rückwärtsfahren seien hohe Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab des Kraftfahrzeugführers zu stellen. Dieser müsse stets sich zusätzlich durch eigene Beobachtungen (durch Blick in den Rückspiegel, Umschauen, gegebenenfalls Aussteigen aus dem Fahrzeug) vergewissern, wie weit ein Rückwärtsfahren ohne Anstoß möglich sei. (AG München v. 19.07.2007)

Quellen:

- DGUV Vorschrift 70 / 71 „Fahrzeuge“
- DGUV Vorschrift 10 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
- DIN 33409:1983-04 „Sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation „Handzeichen zum Einweisen“
- Unterweisungskarte G2, BG Verkehr
- Handbuch für Helfer 1985, Deutsches Rotes Kreuz, Befehls- und Meldezeichen
- LSHD-DV 10 Führungszeichen (Übermittlungszeichen)
- ZDv 43/2 (u.a.), Bundeswehr (VS-NfD)

